

Dezernat IVFachbereich Jugend und Soziales
Fachdienst 53 – Kinder- und Jugendhilfe

Name:	Simone Hackemann FD 53 - Kinder- und Jugendhilfe
Telefon:	0641-9390 9743
Fax:	0641-9390 9151
E-Mail:	simone.hackemann@lkgi.de
Gebäude:	G
Raum:	031

Bericht zur Kindertagespflegesatzung (Vorlage 0944/2023)

Aufgrund des Berichtsanspruchs der Kreistagsfraktionen von SPD, Gießener Linke und Fraktion vom 25.04.2023 (Vorlage 0944/2023) zur Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen nimmt der Fachdienst 53 Kinder- und Jugendhilfe, Team Kindertagesbetreuung, Stellung. Die Fragen sollen im Kreistagsausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Ehrenamt beantwortet werden.

Einleitend ein Hinweis zur Kommunikation mit den Kindertagespflegepersonen zur Satzungsänderung:

Die Kindertagespflegepersonen wurden über ihre Netzbüros (Eltern helfen Eltern e. V. Gießen, Kath. Familienbildungsstätte Buseck und Oberhessisches Diakoniezentrums Laubach) zur Satzungsänderung eingebunden. Bereits viele Monaten vor der Änderung wurden die Kindertagespflegepersonen persönlich auf den jeweiligen regionalen Netzwerktreffen informiert. Zahlreiche Impulse, Wünsche und Vorschläge aus dem Kreis der Kindertagespflegepersonen wurden dort vorgetragen. Über die Netzbüros wurden diese an die Kreisverwaltung herangetragen, dort mit den Interessen der anderen Beteiligten abgewogen, teilweise berücksichtigt und in die Regelungen der Satzung aufgenommen. Im Januar wurde ein umfassendes erläuterndes Informationsschreiben zur Satzung (siehe Anlage 1 „Anschreiben Satzung 2023 Landkreis interne KTPP“ zum Berichtsanspruch) allen Kindertagespflegepersonen ausgehändigt. Es gab Anfang Februar zudem drei Informationsveranstaltungen. Diese wurden gemeinsam von den zuständigen Verantwortlichen des Jugendamtes und den örtlichen Netzbüros durchgeführt. Ausführlich und umfassend wurden sämtliche Inhalte, Zusammenhänge und Hintergründe aufbereitet und dargestellt. Fragen konnten vorab eingereicht und ergänzend vor Ort gestellt werden. Zur weiteren Erläuterung wurde eine Präsentation erarbeitet und auf den Informationsveranstaltungen gehalten. Diese wurde den Kindertagespflegepersonen im Nachgang zur Verfügung gestellt. Anregungen der Kindertagespflegepersonen, die während oder nach den Informationsveranstaltungen und der Bereitstellungen der Antragsdokumente geäußert wurden, wurden in diese aufgenommen und umgesetzt.

Zweiter Hinweis zu der Bearbeitung der in dem Berichtsanspruch gestellten Fragen:

Bereits erfolgte, frühere Kommunikation, die die jeweilige Frage anteilig bereits beantwortet, haben wir an der jeweiligen Stelle *eingesetzt* dargestellt.

1. **„Was bedeutet in §7 Nr. (7) „grundsätzlich“ und ist ein Durchschnittswert für administrative Aufgabe nach der neuen Satzung bekannt? Falls ja, in welcher Höhe in € / h wurde dafür eine Vergütung unterstellt bzw. wie wurde diese hergeleitet?“**

Das Wort „grundsätzlich“ in Rechtsvorschriften ist ein gängiger rechtlicher Terminus. Er bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in der Regel davon ausgegangen wird, dass der gesamte Aufwand, einschließlich Zeiten der mittelbaren pädagogischen Zeiten, durch die laufende Geldleistung abgegolten ist. Durch das Wort „grundsätzlich“ wird jedoch juristisch die Möglichkeit offengelassen, in einzelnen Fällen anders zu entscheiden. Dies kommt etwa dann in Betracht, wenn Gegebenheiten eintreten, die bei der Gestaltung der Satzung noch nicht absehbar waren oder besondere Interessenlagen dies rechtfertigen. Das Wort „grundsätzlich“ sichert in diesem Fall also eine Freiheit, später noch andere Entscheidungen zu treffen. Das Wort wirkt sich somit zugunsten der Kindertagespflegepersonen aus.

Die mittelbaren pädagogischen Zeiten sind lediglich in Beispielen angeführt. Je nach Betreuungssituation ist hier eine große Bandbreite an mittelbaren pädagogischen Aufgaben denkbar, die nicht alle abschließend in der Satzung aufgeführt werden konnten und sollten. Aufgrund der Vielfalt der möglichen Aufgaben, die zusätzlich zu den Betreuungszeiten anfallen, ist auch eine geldwerte Berechnung im Sinne einer konkreten Vergütung der mittelbaren Zeiten nicht möglich. Diese wurde seitens des Landkreises nicht vorgenommen. Auch Durchschnittswerte lassen sich aufgrund der vielfältigen Betreuungssituationen nicht errechnen.

Dass mittelbare pädagogische Zeiten mit der laufenden Geldleistung abgegolten sind, ist die übliche Praxis. Auch die „Best Practice“ Satzung des Hess. Ministeriums für Soziales und Integration sieht die von uns gewählte Formulierung vor.

2. **„In welcher Form wird ein Inflationsausgleich seitens LK und seitens Land Hessen erstattet bzw. regelmäßig, also jährlich berücksichtigt? Warum ist in § 8, Abs. 1, am Ende von einer „kann“-Regelung beim Stufenaufstieg die Rede bei vorliegend entsprechender Voraussetzungen und nicht von einem „muss“?“**

Auszug aus der Stellungnahme an den Ältestenrat vom 11.04.23:

„Mit der Entgelthöhe befindet sich der Landkreis Gießen im überregionalen Vergleich in einem oberen Bereich. Schon im Verlauf der Kalkulationsplanungen (Feb. 22 - Aug. 23) haben wir angesichts der Teuerungen die ursprünglich geplante 15%ige Steigerung bewusst auf eine 20%ige Steigerung erhöht.

Auf Ebene der kommunalen Spitzenverbände im HLT wurde auf der Landestagung des AK Kindertagesbetreuung (Herbst letzten Jahres) u. a. auch das Thema einer an die Inflation angepassten Anhebung der Entgelte diskutiert.

Da es diverse staatliche Unterstützungsleistungen sowohl für private Haushalte als auch für selbständig Tätige gab/gibt, wurde eine Leistungsempfehlung gegenüber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe verworfen. Auch auf der diesjährigen Landestagung des o.g. AKs (23.

März 2023) haben sich die meisten Landkreise auf die Vereinbarung berufen, keine weiteren Zahlungen zu leisten. Lediglich 5 Städte/ Landkreise planen aktuell Sonderzahlungen.“

Das Wort „kann“ in § 8 Abs. 1 bedeutet aus juristischer Sicht, dass ein Ermessen bzgl. des Stufenaufstiegs besteht. Der Landkreis Gießen muss nicht in jedem Fall dem Antrag stattgeben, sondern kann im Einzelfall entscheiden. Aufgrund der detaillierten Voraussetzungen, die für einen Stufenaufstieg gegeben sein müssen, ist hier seitens des Landkreises nur in Ausnahmefällen überhaupt eine Ausnahme vom Aufstieg zu rechtfertigen. Es sind entsprechende Ausnahmefälle bisher weder vorgekommen noch diskutiert worden. Seitens der Verwaltung des Landkreises werden die Anträge auf Stufenaufstieg so bearbeitet, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen der Antrag bewilligt wird.

Bei einigen Kriterien wurde der Terminus „oder einem gleichwertigen Angebot“ mit in die Regelung aufgenommen. Hiermit wird zugunsten der Kindertagespflegepersonen ein Gestaltungsspielraum eröffnet. Die Bewertung, ob ein gleichwertiges Angebot vorliegt, obliegt der Kreisverwaltung. An dieser Stelle ist die Nutzung des Wortes „kann“ auf juristischer Sicht gerechtfertigt.

3. „Wie sollen Tagesmütter auf auskömmliche Einkünfte kommen, wenn man die in der Satzung vorgesehenen Regelungen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen ernst nimmt und die üblichen Gruppengrößen mit I-Kindern unter 3 Jahren berücksichtigt?“

Im Gegensatz zu Integrationsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen besteht in der Kindertagespflege keine hessenweite Vereinbarung zum Umgang mit der Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind.

Im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen tritt in der Kindertagespflege mit Aufnahme eines I-Kindes nicht automatisch eine Gruppenreduzierung ein. Bei einem nachgewiesenen Mehraufwand ist eine Gruppenreduzierung nach Prüfung durch den Landkreis Gießen möglich. In diesen Fällen erhöhen sich die laufenden Geldleistungen für das betroffene Kind um 100 %. Andernfalls zahlen wir 50% mehr. Im § 8 Abs. 5 der Satzung heißt es „Sollte dieser Mehrbedarf eine Gruppenreduzierung erforderlich machen, erhöhen sich die laufenden Geldleistungen um 100 %. Die Bedarfsermittlung obliegt dem Landkreis Gießen.“

Der Landkreis Gießen war bereits mit seiner Satzung aus dem Jahr 2018 Vorreiter bzgl. der Zahlung einer erhöhten Geldleistung um 50% an Kindertagespflegepersonen, welche den besonderen Förderbedarf umgesetzt haben. Diese Regelung wurde mit der neuen Satzung für unsere Kindertagespflegepersonen ergänzend positiv in begründeten Fällen auf 100% erhöht.

4. „Welcher Umfang ist bei einer teilweisen Übertragung in § 1 Abs 2. der neuen Satzung konkret gemeint? Wie ist die Mandatierung geregelt und wie wird sie kontrolliert?“

Dies betrifft die Aufgaben, die den Kindertagespflegebüros seitens des Landkreises Gießen übertragen wurden. Im sogenannten „Netzwerk

Kindertagespflege“ des Landkreises Gießen findet seit vielen Jahren eine Kooperation der drei Kindertagespflegebüros (Eltern helfen Eltern e.V. Gießen, Kath. Familienbildungsstätte Buseck, Oberhess. Diakoniezentrum Laubach), den Städten und Gemeinden im Landkreis Gießen und der Kreisverwaltung Gießen zur Unterstützung der Kindertagespflegepersonen und der Familien des Landkreises Gießen statt. Die Kindertagespflegebüros sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Der Landkreis Gießen hat mit den Kindertagespflegebüros leistungsorientierte Zuwendungsvereinbarungen geschlossen. Die Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegebüros hat sich im Landkreis Gießen etabliert und ist ein erprobtes und bewährtes Mittel, um die in § 1 Abs. 2 der Satzung genannten Aufgaben zu erfüllen. Eine Kontrolle der von den drei örtlichen Netzwerkbüros erbrachten Leistungen erfolgt durch den Landkreis in seiner Rolle als öffentlicher Jugendhilfeträger im Rahmen der monatlich stattfindenden AG Kindertagespflege und durch die Jahresberichte.

5. **„Wie ist sichergestellt, dass die monatlichen Betreuungsnachweise datenschutzkonform übermittelt werden, und welche Unterstützung erhalten die Tagespflegepersonen für einen rechtssicheren Umgang mit den Daten?“**

Für die Übermittlung der monatlichen Betreuungsnachweise sowie der sonstigen Dokumente an uns sowie an die Kindertagespflegebüros besteht kein Zwang zur elektronischen Datenübermittlung. Post und Fax stehen weiterhin zu Verfügung. Der Absender entscheidet selbst abschließend über den Kommunikationsweg. Gleichwohl befindet sich die Gesellschaft unaufhaltsam auf dem Weg der Digitalisierung.

Wir raten grundsätzlich dazu, dass die selbstständigen Kindertagespflegepersonen die Datenübermittlung mit den Erziehungsberechtigten abstimmen. Alle Kindertagespflegepersonen sind hierüber informiert (Vernetzungstreffen, schriftliche/mündliche Hilfestellungen). Technische Möglichkeiten werden sukzessiv bewertet (allg. Digitalisierung, IT-Anwendungen, passwortgeschützte E-Mails, etc.) und mit den Beteiligten kommuniziert.

In der Praxis übersenden uns ca. 50-60 % der Kindertagespflegepersonen sowie der Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten mit einer standardmäßigen E-Mail. Die Tendenz ist steigend.

6. **„Bei der Verrechnung von Ausfallszeiten ist als eine Voraussetzung von einersog. „5-Tage-Woche“ die Rede. Worauf bezieht diese sich – auf Sa – Mi, So – Do oder Mi – So?“**

Im Zuge der Satzungserstellung hat für uns die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Familien der Tageskinder eine große Rolle gespielt, da es eine der Aufgaben der Kindertagespflege ist, hier eine Vereinbarkeit herzustellen. Wir haben uns daher bei der Betrachtung an einer 5-Tage-Woche, die dem Arbeitsleben der meisten Erwerbstätigen entspricht, also Montag bis Freitag, orientiert. Einzelfallentscheidungen in analoger Anwendung sind selbstverständlich möglich, z.B. für eine regelmäßige Betreuung von Di. bis Sa. (siehe Antwort auf Frage 2 zur „kann“-Regelung).

7. „Warum werden Fortbildungstage, die ja nach der Satzung erforderlich sind, bei den „30 Fehltage(n) als betreuungsfreie Fehltage“ einbezogen?“

Die Fortbildungstage zählen zu den betreuungsfreien Fehltagen, da an diesen Tagen naturgemäß keine Betreuung stattfinden kann.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Information, dass die jährlich verpflichtende Aufbauqualifizierung von ehemals 30 Unterrichtseinheiten für die Stufen 2 und 3 auf nunmehr 20 Unterrichtseinheiten durch die neue Satzung reduziert wurde. Dies kommt dem Zeitmanagement der Kindertagespflegepersonen unmittelbar zugute.

Zudem werden vielfältige Fortbildungsmaßnahmen vom Bildungswerk der AWO abends oder ganztags am Wochenende angeboten. Sofern die Fortbildungen in Zeiten durchgeführt werden, in welchen ohnehin keine Betreuung stattgefunden hätte, erfolgt keine Anrechnung auf die betreuungsfreien Fehltage.

Die Weiterzahlung der laufenden Geldleistung in diesen Fällen ist darüber hinaus nicht als selbstverständlich zu betrachten. Wir finanzieren als besonderes Alleinstellungsmerkmal im Landkreis Gießen die freiwillige Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 60 Tage Ausfallzeiten (30 Tage betreuungsfreie Zeit/ 30 Tage krankheitsbedingte Fehltage) im Kalenderjahr. Eine Vielzahl von Jugendämtern gewähren lediglich insgesamt 30 Tage Ausfallzeiten. Die Schließzeit in Kita beträgt im Vergleich max. fünf Wochen (Rechtsanspruch Betreuungsplatz).

Auch diese außergewöhnlich guten Konditionen sind ein Ausdruck der Wertschätzung, die der LKGI den Kindertagespflegepersonen entgegen bringt. Wir gehen davon aus, dass uns mit diesen Satzungsregelungen ein fairer Interessenausgleich zwischen den Beteiligten der Kindertagespflege gelungen ist.

8. „§ 8 Stufe 1 Punkt 2 & Stufe 2 Punkt 1: Was ist ein gleichwertiges Angebot?“

Die mögliche Nennung eines „gleichwertigen Angebots“ soll sicherstellen, dass nicht nur bestehende Angebote nach QHB (*Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege*) für einen Stufenaufstieg angerechnet werden können. Es ist, insbesondere auch perspektivisch, denkbar, dass auch andere Angebote, die einen vergleichbaren Umfang und eine entsprechende Qualität aufweisen, wahrgenommen werden. Diese sollen nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden. Auch hierbei handelt es sich um eine Satzungsbestimmung, die die Satzung zugunsten der Kindertagespflegepersonen flexibler macht und zukunftsorientiert ist.

9. „§ 8 Stufe 3 Punkt 2: Ist es richtig, dass ein reines Betreuungsangebot von Mo-Fr ausreichend ist?“

Ja. Es muss eine Betreuung an diesen Tagen angeboten werden. Dass tatsächlich durchgehend eine Betreuung von Kindern an allen Tagen stattfindet, ist nicht erforderlich. Der Umfang der täglichen Inanspruchnahme und Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Landkreis als öffentlicher Jugendhilfeträger ist der Nachfrage der Sorgeberechtigten verpflichtet und muss dafür Sorge tragen, dass entsprechende Angebote vorhanden sind.

Die übliche Arbeitswoche zur Berücksichtigung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz findet von Montag bis Freitag statt. Eine sehr geringe Anzahl an Kindertagespflegepersonen bietet eine Betreuung am Wochenende an. Eltern-/Kinderbedarf besteht diesbezüglich kaum. Auch hat nicht eine einzige Kita im Landkreis Gießen am Wochenende geöffnet. Einzelfallentscheidungen sind z.B. zu Di.-Sa. möglich (siehe Antwort auf Frage 6).

10. „Warum führen flexible Öffnungszeiten von mindesten 30 Stunden, die sich am Bedarf der Kinder und der Erziehungsberechtigten orientieren, zu einer geringer Einstufung als ein reines Betreuungsangebot von Mo-Fr?“

Aufgabe der Kindertagespflege ist unter anderem die Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Da die übliche Arbeitswoche von Montag bis Freitag stattfindet, sind wir vom Gesetzgeber zu einer entsprechenden Bereitstellung des Angebots angehalten.

Das Angebot von Kindertagespflegepersonen, die lediglich an vier Tagen pro Woche Betreuung anbietet, kommt für einen großen Teil der erwerbstätigen Eltern nicht in Betracht, da von ihnen eine Flexibilität der Arbeitszeit von Montag bis Freitag erwartet wird.

Auch flexible Öffnungszeiten von mindestens 30 Stunden pro Woche können diese Vereinbarkeit also nicht sicherstellen. Die Orientierung wäre hier an den Bedarfen der Eltern, deren Kinder sich schon in der Kindertagespflege befinden. Fokus soll hier aber gerade sein, dass auch erwerbstätige Eltern, deren Kinder noch keine Kindertagespflege besuchen, hier ein bedarfsgerechtes Angebot vorfinden.

Auszug aus der Stellungnahme an den Ältestenrat vom 11.04.23:

„Wenn Kindertagespflegepersonen nur an vier Wochentagen betreuen, können etliche Eltern die an sie gestellten Anforderungen von Beruf und Familie nicht erfüllen. Mit dem neuen Kriterium der Stufe 3 bieten wir optionale, finanzielle Anreize an, um dem erkennbaren Trend unserer selbstständigen KТПP zu einer Viertagewoche entgegenzuwirken. Bedarfsgerechte Öffnungszeiten anzubieten war bereits Teil des Stufenmodells der vorherigen Satzung.“

Der Landkreis als örtlicher öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe folgt somit dem gesellschaftlichen Bedarf und den Anforderungen von Eltern. Die überwiegende Anzahl der KТПP profitiert bereits von den neuen Konditionen durch die vorgenommene Verkürzung der Stufenlaufzeit.“

11. „Weshalb orientiert sich Stufe 3 ausschließlich am Betreuungsangebot von Mo-Fr? Sofern z.B. eine Betreuung von Di-Sa. oder von Mi-So notwendig ist, Beispiel alleinerziehende Mutter mit Tätigkeit im Einzelhandel, wird der Tagespflegeperson der Schritt in Stufe 3 verwehrt.“

Vgl. Antwort 6 und 10.

Die Bedingungen der Stufe 3 sollen keinesfalls verwehren, dass mit den Eltern der Tageskinder bedarfsgerechte Betreuungszeiten der Kindertagespflege vereinbart werden; dies steht dem nicht entgegen.

Jedoch soll der Fokus nicht auf den Eltern liegen, die die Kinder bereits von einer Kindertagespflegeperson betreuen lassen. Auch Eltern, deren Kinder noch keine Kindertagespflegestelle besuchen, die jedoch auch auf Betreuungszeiten an jedem Werktag angewiesen sind, sollen die Möglichkeit hierzu erhalten. Der Fokus liegt hier auf dem Bedarf der meisten Familien.

12. „Entspricht eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen insbesondere an Sonn- und Feiertagen von 25% den allgemeinen Regelungen für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung? Die Aufschläge für Samstag und Sonntag sind nur schwer zu verstehen, wenn man die üblichen tariflichen Regelungen einbezieht.“

Kindertagespflegepersonen sind keine Tarifbeschäftigten, sondern i.d.R. selbstständig tätig. Die Erwartung, dass hier eine Orientierung an tariflichen Regelungen erfolgt, ist daher nicht stimmig. Nur eine sehr geringe Anzahl an Kindertagespflegepersonen ist gewillt eine Betreuungsleistung z. B. am Wochenende anzubieten. Im Vergleich zur alten Satzung steigern wir die Erhöhung der laufenden Geldleistungen für diese Tage teils deutlich.

Bisher wurden durch die alte Satzung Vergütungen von 4€ pro Betreuungsstunde am Wochenende und an Feiertagen gewährt. Dies waren effektiv 20 – 70 Cent mehr pro Stunde und damit teilweise deutlich weniger als die nun gewährten 25% Aufschlag.

Auch haben wir uns bei dieser Frage an den Regelungen anderer Jugendämter orientiert, bei denen ebenfalls ein Aufschlag von 25% üblich ist.

13. „Warum wird in Zeitfenstern abgerechnet und nicht nach tatsächlicher Betreuungszeit wie in der alten Satzung?“

Zugunsten aller Beteiligten der Kindertagespflege, auch im Interesse der Kindertagespflegepersonen und der Eltern, soll der Verwaltungsaufwand, der mit der Betreuung verbunden ist, möglichst gering gehalten werden. Daher haben wir uns gegen eine stundengenaue Abrechnung entschieden und für ein Betreuungsmodul im 5-Stunden-Zeitfenster. Dies ist übrigens nicht nur im Landkreis Gießen so, sondern auch in anderen Landkreisen ein bewährtes Modell (z.B. Lahn-Dill-Kreis und Wetteraukreis).

Mit der Entscheidung gegen eine stundengenaue Abrechnung sind wir im Übrigen dem Wunsch vieler Kindertagespflegepersonen nach einem Abbau von Bürokratie nachgekommen. Für die Kindertagespflegepersonen bedeutet der Verzicht auf die erneute Übersendung eines Vertrages bei einer relativ kleinen Abweichung der Betreuungszeit eine deutliche Zeitersparnis in der mittelbaren pädagogischen Arbeit.

Aufgrund der bestehenden Pauschalen der Landesförderung nach §32a HKJGB (und Vorgängerversionen) haben die Kindertagespflegepersonen seit 2008 effektiv bereits **keinen** einheitlichen Stundensatz für ihre Betreuungsleistung erhalten. Siehe Antwort auf Frage Nr. 15.

Auszug Informationsschreiben an Kindertagespflegepersonen vom 31.01.23:

„Grund für die Änderung war, das positive Merkmal der Flexibilität der Kindertagespflege weiter hervorzuheben und zu unterstützen. Zudem

soll der Verwaltungsaufwand aller Beteiligten reduziert werden. Eine geringe Änderung des Betreuungsumfangs innerhalb des jeweiligen Moduls muss nicht mehr gemeldet werden und führt nicht mehr zu einer Änderung der laufenden Geldleistungen, die an Sie ausgezahlt wird.“

14. „Nur eine Minute mehr oder weniger haben signifikante Auswirkungen auf die Vergütung. Welches Ziel wird damit verfolgt?“

Eine Minute Betreuungszeit mehr oder weniger haben keine signifikanten Auswirkungen auf die Vergütung.

Bei den Modulen geht es um die wöchentliche Betreuungszeit, die durchschnittlich geleistet wird und für die ein Bedarf besteht. Diese ändert sich nicht, auch wenn das Kind an einem Tag eine Minute früher gebracht oder später abgeholt wird. Bei entsprechenden Situationen bitten wir die Eltern und die Kindertagespflegeperson um eine entsprechende persönliche Verständigung und Klärung der Sachlage.

Sollten sich dauerhaft am Bedarf der Eltern und der geleisteten Betreuungszeit Änderungen ergeben, dann werden diese selbstverständlich nach entsprechender Antragstellung, Prüfung und positiver Bescheiderteilung durch die Sachbearbeiterinnen des Teams Kindertagesbetreuung entsprechend des neuen Modells bezahlt. Eine solche Änderung des Bedarfs wird sich erfahrungsgemäß nicht im Bereich von wenigen Minuten abspielen, sondern erfolgt in der Regel z.B. wegen geänderter Erwerbstätigkeit der Eltern o.Ä. In diesen Fällen sind Wechsel in andere Module unumgänglich, weil hier eine dauerhafte Änderung über mehrere Stunden eintritt.

Die Grundlage der Entscheidung ist immer der privatrechtliche Betreuungsvertrag zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten. Regelmäßige Änderungen an den Betreuungszeiten sind vertraglich festzuhalten und uns ggfs. anzuzeigen. Der Landkreis Gießen führt – im Gegensatz zu manch anderem Jugendamt – keine Spitzabrechnung der laufenden Geldleistungen durch, wodurch z. B. Krankheit der Tageskinder nicht zum Nachteil der Kindertagespflegepersonen durch einen Verdienstausschlag führt.

15. „Wie wurden die Vergütungssätze in den Zeitfenster ermittelt und wie hoch ist der Anteil des Landes im jeweiligen Vergütungsfenster?“

Die allgemeine Zusammensetzung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen in den Pauschalen nach Anlage 2 der Satzung kann dem § 7 Abs. 3 und 4 der Satzung entnommen werden. Demnach setzt sie sich aus Sachaufwand und Förderleistung inkl. Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HKJGB zusammen.

Auszug aus dem Informationsschreiben an die Kindertagespflegepersonen vom 31.01.23 und Stellungnahme an den Ältestenrat vom 11.04.23:

„Die laufenden Geldleistungen des Landkreises Gießen erhöhen sich um durchschnittlich 0,70 € pro Stunde und Kind. Dies entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung der laufenden Geldleistung von 18,96% (ab

15 Wochenstunden Betreuung, ohne Landesförderung) bzw. 12,55% (mit Landesförderung).“

Für die Entscheidung wurden Vergleiche mit Satzungen anderer Jugendämter – vor allem aus der Region – durchgeführt und die geltende Rechtsprechung in der Kindertagespflege herangezogen. Den Jugendämtern steht bei der Kalkulation der Vergütung ein gewisser Gestaltungsspielraum zu.

Die Geldleistungen des Landkreises Gießen wurden mit der seit Jahren etablierten pauschalen Landesförderung in der Kindertagespflege (Pauschalen je 10-25 Wochenstunden) verknüpft. Wir folgen hier den gesetzlichen Möglichkeiten nach § 32a Abs. 4 HKJGB und den daraus resultierenden finanziellen Vorteilen für die Kindertagespflegepersonen zur Weiterleitung der Landesförderung. Der Anteil der Landesförderung wurde zuletzt im Jahr 2020 erhöht. Wir waren einer der letzten Jugendämter (neben der Stadt Gießen), welche diese Zusammenführung noch nicht vollzogen hatte. Wir standen dazu im direkten Kontakt mit dem Regierungspräsidium Kassel, welches uns bei der Umsetzung und den Formulierungen beraten hat.

Die Jugendämter erhalten auf Antrag eine jährliche Zuweisung zur Weiterleitung an die Kindertagespflegepersonen. Die Höhe der Zuweisung des Landes ist im § 32a HKJGB vorgegeben. Die Jugendämter entscheiden selbst über die Verwendung der Landesmittel, solange diese nach den gesetzlichen Vorgaben an anspruchsberechtigte Kindertagespflegepersonen weitergeleitet werden.

Der Anteil der Landesförderung im jeweiligen Vergütungsfenster kann dem Anhang (Anlage 2 „Berichtsantrag Laufende Geldleistung Kindertagespflegepersonen INTERN“ zum Berichtsantrag) entnommen werden.

Steuerrechtlich ist die Unterteilung von Landkreis-/Landesmitteln für Kindertagespflegepersonen nicht relevant und nach den o.g. Regelungen des HKJGB auch nicht vorgesehen. Die Kindertagespflegepersonen wurden informiert, dass sie Informationen zur Höhe der Landesförderung auf Nachfrage bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erhalten.

16. „Welches Ziel wird mit den monatlichen Betreuungsnachweisen verfolgt und wie hoch ist der Aufwand in Stunden für die Auswertung auf Seiten des LK oder der zuständigen Tagespflegebüros?“

Die Einführung der monatlichen Betreuungsnachweise dient der Dokumentation der von den Kindertagespflegepersonen erbrachten Betreuungsleistung. In den Nachweisen sind für jedes Kind die tatsächliche Hol- und Bringzeit sowie ausgefallene Betreuungstage mit den entsprechenden Gründen (keine Einzelheiten, sondern z. B. „Tageskind krank“) einzutragen.

Auf das Führen entsprechender Nachweise hat der Landkreis Gießen bisher – im Gegensatz zu anderen Landkreisen – verzichtet. Der fehlende Überblick über die tatsächlich erbrachten Betreuungsleistungen hat jedoch in der Vergangenheit zu Herausforderungen geführt, denen wir mit der Einführung der neuen Betreuungsnachweise begegnen möchten.

Beispiele hierfür sind:

1. Das Beschwerdemanagement mit den Eltern war nicht bzw. nur erschwert umsetzbar. Durch Rückmeldung der Eltern ist beispielsweise aufgefallen, dass vereinzelte Kindertagespflegepersonen die Kinder nicht bereits ab

Vertragsschluss, sondern erst dann tatsächlich betreuen, wenn die Bewilligung unserer Wirtschaftlichen Jugendhilfe schriftlich vorliegt. Da wir jedoch ab Vertragsbeginn die laufende Geldleistung rückwirkend zahlen, haben wir in solchen Fällen für eine nicht erbrachte Leistung öffentliche Mittel aufgewendet. Hier sind einzelfallbezogene Prüfungen der Betreuungsnachweise denkbar, sodass diese Praxis unterbunden wird.

2. Im Austausch mit den Kindertagespflegepersonen hingegen wurde deutlich, dass einige Eltern ihre Kinder regelmäßig etwas früher bringen oder etwas später abholen als vertraglich vereinbart. Die Kindertagespflegepersonen können die Betreuungsnachweise mit den dokumentierten Betreuungszeiten als Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern nutzen, um eine Vertragsänderung und so eventuell eine angepasste Geldleistung seitens des Landkreises Gießen zu erwirken. Wir haben bei den Informationsveranstaltungen im Februar auch auf diese Vorteile der Betreuungsnachweise für Kindertagespflegepersonen hingewiesen.
3. Ohne Betreuungsnachweis gibt es keine Grundlage für die neu aufgenommene Kostenerstattung von Seiten des Landkreises Gießen an Eltern bei über 45 Tagen Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen nach § 5 Abs. 5 der Satzung.
4. Auf den Betreuungsnachweisen werden Urlaubs- und Krankheitstage abgefragt. Dies ist eine wichtige Angabe zur Berechnung der Fortzahlung an Kindertagespflegepersonen bei bis zu 60 Tagen Ausfallzeiten nach § 9 Abs. 2 der Satzung. Wenngleich die Kindertagespflegepersonen mit Pflegestelle im Landkreis Gießen den Kindertagespflegebüros Urlaub usw. nochmal gesondert mitteilen, ist ein Betreuungsnachweis mit Unterschrift der Eltern deutlich weniger fehleranfällig. Auch werden uns dank der Betreuungsnachweise erstmalig Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen mit Pflegestelle außerhalb des Landkreises Gießen mitgeteilt.

Wir weisen darauf hin, dass den Kindertagespflegepersonen mit der Pflicht zur Dokumentation ihrer Betreuungsleistung keine unübliche Verpflichtung auferlegt wird. Vielmehr wird nur konsequent der allgemeine Grundgedanke für die Kindertagespflege umgesetzt, dass jede Person im Arbeitsleben – auch eine selbständig Tätige – eine Geldleistung nur dann erhält, wenn sie auch eine tatsächlich erbrachte Tätigkeit nachweist.

Auszug aus der Stellungnahme an den Ältestenrat vom 11.04.23:

„Elternbeschwerden haben uns zu einer detaillierten Dokumentation der täglich erbrachten Betreuungsleistung veranlasst, da Kinder faktisch kürzer betreut worden sein sollen, als in Rechnung gestellt wurde. Gleichzeitig soll der Leistungsnachweis ein Werkzeug für Eltern darstellen um bei hohen Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen (über 45 Tage pro Kalenderjahr) eine anteilige Kostenerstattung von Seiten des Jugendamtes zu erhalten (siehe §5 Abs. 5 der Satzung).“

Insofern steigt an dieser Stelle der Dokumentationsaufwand begründet. Der neue Leistungsnachweis des Landkreis Gießen ist jetzt vergleichbar mit denen unserer Nachbarregionen. So fordert z.B. die Stadt Gießen einen fast identischen Nachweis (50% senden per email, 50% postalisch) mit dem Unterschied, erst nachträglich tatsächlich geleistete Stunden rückwirkend zu zahlen. Dass der Landkreis Gießen auch weiterhin die laufenden Geldleistungen im Voraus zahlt, ist ein weiteres

Alleinstellungsmerkmal, welches unsere Wertschätzung gegenüber den KТПP unterstreicht.

Die praktische Umsetzung wird in Kooperation mit den Netzwerkbüros erfolgen. Die Kindertagespflegepersonen übersenden die monatlichen Leistungsnachweise pro Kind im Folgemonat an ihr zuständiges Netzwerkbüro.

Den Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand haben wir an anderer Stelle durch die Festsetzung der pauschalen Vergütungs-Module gesenkt. Anders als bisher, müssen die Kindertagespflegepersonen nicht mehr jede kleine Veränderung des Betreuungsumfangs vertraglich anpassen und an die wirtschaftliche Jugendhilfe kommunizieren, da mögliche Schwankungen i. R. des definierten Zeitfensters abgedeckt werden.“

Die Auswertung ist nach nur wenigen Wochen Laufzeit der neuen Regelungen bislang nicht in Zahlen erfassbar. Es wird nach Ablauf einer gewissen Einarbeitungsphase und in Abstimmung mit den Kindertagespflegebüros eine Evaluation zu diesen Fragen erfolgen. Da eine Auswertung der Betreuungsnachweise nicht regelhaft erfolgt, sondern lediglich einzelfall- und anlassbezogen vorgesehen ist, gehen wir nicht von einem nennenswerten zusätzlichen Aufwand auf Seiten des Landkreises und der Kindertagespflegebüros aus.

Die Kindertagespflegepersonen haben durch den Wegfall der Pflicht zur Übersendung der Betreuungsverträge bei einem gleichbleibenden Betreuungsmodul einen Abbau der Bürokratie durch die Satzung erfahren. Daher ist der Aufwand, der sich zusätzlich durch das Ausfüllen und Versenden der Betreuungsnachweise ergibt, auch vor diesem Hintergrund als gering einzuschätzen.

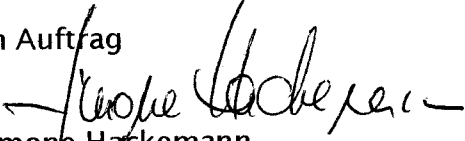
In den Informationsveranstaltungen wurde den Kindertagespflegepersonen mit einem praktischen Beispiel verdeutlicht, dass sich der Aufwand für sie in Grenzen hält: Es wurde vorgeschlagen, dass die Betreuungsnachweise im Flur bei den Jacken der Kinder aufbewahrt werden können. So können die Kindertagespflegepersonen in der Zeit, in der die Kinder von den Eltern gebracht und geholt werden, bereits die Eintragungen vornehmen und sich am Ende des Monats auch die Unterschriften der Eltern geben lassen. Da erfahrungsgemäß das Aus- und Anziehen der Kinder sowie das Gespräch in der Hol- und Bringsituation länger dauert als der Eintrag einer Zeit in dem Betreuungsnachweis, ergeben sich hier keine nennenswerten zusätzlichen zeitlichen Verpflichtungen der Beteiligten.

17. „Wäre es nicht fair und angemessen, die Kommunen an den Kosten für die Kindertagespflege zu beteiligen, falls dies bisher nicht der Fall sein sollte – entsprechend der Zahl der Plätze, die von Kindern aus der Kommune in Anspruch genommen werden?“

Auf die Finanzierung der Kindertagespflege durch den Landkreis bzw. die Kommunen haben wir keinen Einfluss. Hier sind Entscheidungen des Gesetzgebers lediglich vom Landkreis Gießen umzusetzen. Im Zuge des Netzwerk Kindertagespflege (siehe Frage 4) haben die Kindertagespflegebüros eigene Verträge mit den regionalen Städten und Gemeinden. Einzelne Kommunen unterstützen ortsansässige Kindertagespflegepersonen zusätzlich. In der örtlichen Bedarfsplanung mit den Bürgermeister*innen und in allgemeinen

Kontakten mit Verantwortlichen der Kita-Träger weisen wir immer wieder auf die Synergieeffekte hin, die beide „Säulen“ der Kindertagesbetreuung (Kitas und Kindertagespflege) miteinander entfalten können. Eine weitere Beteiligung der Kommunen an den Kosten der Kindertagespflege wird von uns begrüßt und ist den Kommunen unbenommen.

Im Auftrag


Simone Hackemann

Fachdienstleitung Kinder- und Jugendhilfe (FD 53)